

Maßgaben zur Durchführung des Hildesheimer Weihnachtsmarktes unter Pandemie Bedingungen

Diese Maßgaben sind Bestandteil des Vertrages für den Hildesheimer Weihnachtsmarkt 2023 und werden mit der Vertragsunterschrift durch den Standbetreiber anerkannt. Ob und inwieweit die Vorgaben umgesetzt werden müssen, entscheidet sich erst, wenn dem Veranstalter eine behördliche Anordnung vorliegt.

(1) Bewirtungsleistungen dürfen nicht in allseitig geschlossenen Buden oder sonstigen allseitig geschlossenen Räumen erbracht oder entgegengenommen werden.

(2) Die Abstände der Stände zueinander werden beim Aufbau durch den Veranstalter bestimmt.

(3) Personenströme sind durch den Standbetreiber zu steuern, um lange Warteschlange zu vermeiden und die Einhaltung der Abstandsregeln umzusetzen. Eine Lösung wäre hierbei eine „Einbahnstraßenregelung“, d.h. die Besucherführung an einem Stand muss klar ersichtlich sein (z.B. Markierungen auf dem Fußboden).

(3) Es gilt der 3G Nachweis. Bewirtungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften dürfen nur gegenüber Personen erbracht werden, die vorab über einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis (nicht älter als 6 Monate) oder einen Nachweis über eine negative Testung (Nachweis durch ein zertifiziertes Testzentrum, Test max. 48 Stunden alt) verfügen (gilt auch für Menschen, die sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen). Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind auch ohne Vorlage eines Nachweises berechnigte Personen. Wer auf einem Weihnachtsmarkt nur bummeln und/oder etwas einkaufen möchte, benötigt keinen Nachweis.

(4) Berechnigte Personen werden mit einem farbigen Armband gekennzeichnet, dass zur Entgegennahme jeglicher Bewirtungsleistung oder Leistung eines Fahrgeschäfts berechnigt. Die Überprüfung der Bändchen muss bei jedem Verkauf durch den Standbetreiber stattfinden. Kontaktdaten müssen nicht erhoben werden.

Die Kontrolle der 3G-Nachweise und die Ausgabe der Bändchen erfolgt dezentral sowie bei ausgewählten Standbetreibern. Die Ausgabestellen und das Aussehen der Bändchen werden mit Beginn des Weihnachtsmarktes allen Standbetreibern mitgeteilt.

(5) Die Standbetreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass die auf dem Hildesheimer Weihnachtsmarkt arbeitenden Personen – soweit sie weder geimpft noch genesen sind – mindestens zweimal pro Woche negativ getestet werden. Hier erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle durch den Veranstalter.

Empfehlung an Standbetreiber für einen gesteigerten Infektionsschutz:

- Einbahnstraßen Lösung an den Ständen
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch dienstleistende Personen
- Verwendung psychischer Barriere aus Glas oder Plexiglas

(6) Bewirtungswaren dürfen nicht direkt am Stand verzehrt werden. Der Gesamtaufbau des Weihnachtsmarktes lässt mehr Platz zu, um Stehtische/Stehkrippen aufzustellen. Dort ist ein Verzehr möglich. Der Veranstalter spricht mit den Betreibern von Verzehrständen ab, wie viele Tische/Schirme er wo aufstellen darf. Der Betreiber muss Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden regelmäßig reinigen.

(7) An den einzelnen Ständen dürfen keine Sonderveranstaltungen wie Auftritte von Künstlern oder DJs stattfinden. Bei Verstößen ist ein Ausschluss vom Weihnachtsmarkt ohne Rückzahlung der Gebühren möglich.

(8) Es gilt als vereinbart, dass alle genannten Punkte ordnungsgemäß beachtet und umgesetzt werden. Die Einhaltung der Hygieneregeln wird stichprobenartig durch das Ordnungsamt überprüft. Bei Verstößen an den Ständen ist der einzelne Betreiber haftbar. Eventuelle Bußgelder muss der Standbetreiber begleichen.